

Anlage 2

Stadt Radolfzell am Bodensee | Marktplatz 2 | 78315 Radolfzell

**Bürgermeisterin
Monika Laule**

Dezernat II
Kultur | Bildung | Soziales | Sicherheit

78315 Radolfzell am Bodensee
Marktplatz 2

Telefon 07732 | 81-120
Telefax 07732 | 81-400

I.

**Bewilligungsbescheid über einen Baukostenzuschuss
für eine Baumaßnahme im Bereich Sport/Kultur nach Abschnitt E. der Förderrichtlinie
der Stadt Radolfzell über die Gewährung von Zuschüssen für die Bereiche Kultur,
Sport, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Soziales und Allgemeininteresse vom
1.3.2019**

Sehr geehrte/r

auf Ihren Antrag vom -Baukostenzuschuss für
- wird ein Zuschuss wie folgt bewilligt:

Zuschussempfänger:

Höhe des Zuschusses:

€ (Höchstbetrag)

= XXX v.H. der vorr. entstehenden zuschussfähigen Kosten gemäß Kostenberechnung
.... V.H. x € brutto

Unter Hinweis auf Ziff 6. der Nebenbestimmungen dieses Bescheides muss die geprüfte Schlussabrechnung innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt werden.

Bezeichnung der Einrichtung und des Vorhabens:

Dauer der Bindung an den Verwendungszweck:

25 bzw. Jahre, beginnend ab Inbetriebnahme bzw. erneuter Nutzungsaufnahme
der Einrichtung

Diesem Bewilligungsbescheid liegen folgende Angaben aus dem Antrag vom zugrunde:

1. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben der Maßnahme (lt. beiliegender Kostenberechnung, bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, neueste Fassung)

EUR

Gesamtausgaben (DIN 276)	SOLL-Ausgaben (€)
KOSTENGRUPPE 100 Grunderwerb	Grunderwerb wird nicht gefördert!
KOSTENGRUPPE 200 Erschließung	
KOSTENGRUPPE 300 Bauwerk	
KOSTENGRUPPE 400 Technik	
KOSTENGRUPPE 500 Außenanlagen	
KOSTENGRUPPE 600 Ausstattung	
KOSTENGRUPPE 700 Baunebenkosten (Dienstleistungsausgaben)	
Gesamtsumme	

2. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeiten			
	Jahr	Jahr	Jahr u. folg.	Gesamt- betrag
	in 1.000 EUR			
4.1 Eigenmittel/Eigenleistungen				
4.1.1 davon - Planungsleistungen				
4.1.2 davon - Sonstiges				
4.2 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Zuwendungen)				
4.3 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle) - ggf. in einer Anlage näher erläutern - - Sportstättenbau - sonstige Programme des Bundes oder Landes				

4.4 Beantragter Zuschuss der Stadt Radolfzell				
Gesamtfinanzierung - Nr. 4.1 bis 4.4				
Gesamtausgaben nach Nr. 3				

Es gelten insbesondere folgende Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt E. der Förderrichtlinie der Stadt Radolfzell am Bodensee für die Bereiche Kultur, Sport, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Soziales und Allgemeininteresse

1. Der Zuschuss errechnet sich aus der Anwendung eines vom-Hundert-Satzes (Bemessungssatz entsprechend der Förderrichtlinie) auf die gemäß Kostenberechnung voraussichtlich entstehenden zuschussfähigen Kosten. Der errechnete Betrag wird als Höchstbetrag bewilligt.
2. Die Zuschüsse (über 20.000 Euro ggf. über mehrere Haushaltsjahre) werden entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt und gezahlt.
3. Bis zu 80 % des bewilligten Zuschussbetrags kann –entsprechend dem Baufortschritt und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel- als Abschlagszahlung ausbezahlt werden. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der verbindlich geprüften und freigegebenen Endabrechnung und Berechnung des endgültigen Zuschussbetrags.
4. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
5. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Baukostenzuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 4 % zurückzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr zu dem vereinbarten Nutzungszweck genutzt wird, veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Zur dinglichen Sicherung dieses Rückzahlungsanspruches ist auf Anforderung der Stadt Radolfzell ab einem Förderbetrag von 100.000 € eine Grundschuld zugunsten der Stadt Radolfzell zu bestellen. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Träger ist verpflichtet, Änderungen der Zweckbestimmung geförderter Einrichtungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
6. Vergabe von Aufträgen
 - 6.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindewirtschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, und wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100.000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) zu beachten.
 - 6.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergaben öffentlicher Aufträge (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. den Abschnitt 2 der VOL/A sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
7. Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Stadt Radolfzell ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist. Er beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der Einzelausgaben sowie einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung geplante und tatsächliche Ausgaben und deren Finanzierung). Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den

Büchern und Belegen übereinstimmen. Bücher und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

8. Die Abteilung Rechnungsprüfung der Stadt Radolfzell ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger des Zuschusses hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert bzw. der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden, wenn
 - der Zuschuss entgegen den in der Bewilligung festgelegten Zwecken verwendet wurde,
 - der Zuschussbedarf sich durch höhere Eigenmittel, höhere Mittel von dritter Seite oder durch niedrigere Gesamtausgaben verringerte,
 - der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist und Form eingegangen ist,
 - die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen bzw. beendet wurde,
 - das geförderte Projekt nicht spätestens ein Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. 12 Monate nach Auszahlung der 1. Zuschussrate in Betrieb genommen wird,
 - das geförderte Projekt vor Ablauf der Nutzungsbeschränkung aufgegeben wird
 - das Finanzamt einem Antragsteller/einem antragstellenden Verein die Gemeinnützigkeit aberkennt, anteilig ab dem Zeitpunkt der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
- 9.1 Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- 9.2 Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Erhalt des Rückforderungsbescheides durch die Stadt Radolfzell. Die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen, danach ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungspflicht mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.
10. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Neubau bzw. die modernisierten, umgebauten oder erweiterten Gebäudeteile mindestens 25 Jahre lang zur vereinbarten Nutzung zu nutzen.
- 10.1 Für jedes volle Kalenderjahr, in dem die festgelegte Nutzung nicht eingehalten wird, ist die Förderung zeitanteilig (Abschreibung 4 % p.a.) zurückzuzahlen.
- 10.2 Eine Befreiung von der Nutzungsbeschränkung, ohne dass dies zu finanziellen Auswirkungen für den Träger der Einrichtung führt, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- 10.3 Die Stadt Radolfzell kann verlangen, dass die Verpflichtung zur beschränkten Nutzung auf Kosten des Antragsteller/Zuwendungsempfängers dinglich gesichert wird. In diesem Fall hat der Antragsteller/Zuwendungsempfänger, der nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich das durch Investitionsmaßnahmen geförderte Gebäude befindet, dafür zu sorgen, dass der Grundstückseigentümer die dingliche Sicherung bewilligt.
11. Im Übrigen gelten die Regelungen im Abschnitt E. der Förderrichtlinien der Stadt Radolfzell am Bodensee für die Bereiche Kultur, Sport, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Soziales und Allgemeininteresse

II. Ausfertigung zur AuszahlungAO Nr.

III. ZdA.

Die Bürgermeisterin: